

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, URL
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0,
Telefax: 01/58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
http://www.rtr.at



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort des/der
Beschuldigten

A

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 1.101/19-021	Mag. Schmidt	438	20. November 2019

Straferkenntnis

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz, LL.M., im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht wie folgt entschieden:

Sie haben als Geschäftsführer der Livetunes Network GmbH (FN 215532 i beim Handelsgericht Wien) und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, zur Vertretung nach außen Berufener und für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften dieser Gesellschaft strafrechtlich Verantwortlicher zu verantworten, dass die Livetunes Network GmbH die Aufnahme des Sendebetriebs betreffend die Funkanlage WIEN INNERE STADT, Standort Donaukanal, Frequenz 102,1 MHz, im Hinblick auf die erteilten Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltungen

- i. „Winter im Museumsquartier 2018“ (Bescheid der KommAustria vom 14.11.2018, KOA 1.101/18-033) im Zeitraum von 16.11.2018 bis zum 23.11.2018, sohin ab 24.11.2018 bzw.
- ii. „Vienna Blues Spring 2019“ (Bescheid der KommAustria vom 06.03.2019, KOA 1.101/19-003) im Zeitraum von 11.03.2019 bis zum 18.03.2019, sohin ab 19.03.2019

der KommAustria nicht angezeigt hat.

Tatort: Gumpendorfer Straße 19, 1060 Wien

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

i. und ii.: jeweils § 22 Abs. 3 iVm § 27 Abs. 1 Z 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015 und § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
i. 100,- Euro	3 Stunden	-	§ 27 Abs. 1 Z 2 PrR-G iVm §§ 16, 19 VStG
ii. 100,- Euro	3 Stunden	-	§ 27 Abs. 1 Z 2 PrR-G iVm §§ 16, 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die Livetunes Network GmbH für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

20,- Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,- Euro);

Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

220,- Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl KOA 1.101/19-021** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der

ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 14.06.2019 leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten wegen des Verdachts, er habe als Geschäftsführer der Livetunes Network GmbH und somit als zur Vertretung nach außen Berufener und für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften dieser Gesellschaft strafrechtlich Verantwortlicher zu verantworten, dass die Livetunes Network GmbH die Aufnahme des Sendebetriebs betreffend die Funkanlage WIEN INNERE STADT, Standort Donaukanal, Frequenz 102,1 MHz, im Hinblick auf die erteilten Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Winter im Museumsquartier 2018“ (Bescheid der KommAustria vom 14.11.2018, KOA 1.101/18-033) im Zeitraum von 16.11.2018 bis zum 23.11.2018 (i) bzw. für die Veranstaltung „Vienna Blues Spring 2019“ (Bescheid der KommAustria vom 06.03.2019, KOA 1.101/19-003) im Zeitraum von 11.03.2019 bis zum 18.03.2019 (ii) der KommAustria nicht angezeigt hat, ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte ihn gemäß §§ 40 und 42 VStG zur Rechtfertigung auf.

Die Livetunes Network GmbH wurde mit Schreiben vom selben Tag entsprechend in Kenntnis gesetzt.

Der Beschuldigte nahm im Rahmen der mündlichen Vernehmung am 16.07.2019 zu den ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen Stellung. Er brachte im Wesentlichen vor, dass die Livetunes Network GmbH seit Juni 2011 immer wieder Ereignishörfunk in Wien veranstalte, etwa 80 bis 90 Zulassungen seien durch die KommAustria erteilt worden. Normalerweise werde ein Rechtsmittelverzicht nach der Zustellung der Zulassungsbescheide abgegeben. In diesem Fall sei auch immer eine Inbetriebnahmemeldung an die Behörde übermittelt worden. In den gegenständlichen Fällen dürfte dies übersehen worden sein. Der Beschuldigte gibt an, die entsprechenden Vorschriften zu kennen, er wisse über die Anzeigepflicht Bescheid. Er sei auch reumütig und ersuche, dies bei der Strafbemessung zu berücksichtigen.

Zu den Einkommens- und Vermögensverhältnisse machte der Beschuldigte keine Angaben, gab aber an, Sorgepflichten für ein Kind zu haben.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die Livetunes Network GmbH ist eine zu FN 215532i beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit Sitz in 1060 Wien.

Mit Bescheid der KommAustria vom 14.11.2018, KOA 1.101/18-033, wurde der Livetunes Network GmbH gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 PrR-G iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 für den Zeitraum vom 16.11.2018 bis zum 30.12.2018 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Winter im Museumsquartier 2018“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ erteilt. Der Bescheid wurde der Livetunes Network GmbH am 15.11.2018 per E-Mail zugestellt.

Mit Bescheid der KommAustria vom 06.03.2019, KOA 1.101/19-003, wurde der Livetunes Network GmbH gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 PrR-G iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 für den Zeitraum vom 11.03.2019 bis zum 07.05.2019 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Vienna Blues Spring 2019“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ erteilt. Der Bescheid wurde der Livetunes Network GmbH am 06.03.2019 per E-Mail zugestellt.

Der Sendebetrieb der Funkanlage „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ wurde am 16.11.2018 (im Hinblick auf die Zulassung zu KOA 1.101/18-033) bzw. am 11.03.2019 (im Hinblick auf die Zulassung zu KOA 1.101/19-003) aufgenommen.

Inbetriebnahmemeldungen im Hinblick auf die oben genannten Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk langten bei der KommAustria nicht ein.

Mit Bescheid vom heutigen Tag zu KOA 1.101/19-019, hat die KommAustria gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 PrR-G festgestellt, dass die Livetunes Network GmbH die Bestimmung des § 22 Abs. 3 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie der KommAustria die Aufnahme des Sendebetriebs der ihr mit den Bescheiden der KommAustria vom 14.11.2018, KOA 1.101/18-033, und vom 06.03.2019, KOA 1.101/19-003, erteilten Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltungen „Winter im Museumsquartier 2018“ bzw. „Vienna Blues Spring 2019“, jeweils unter Nutzung der zugeteilten Funkanlage WIEN INNERE STADT, Standort Donaukanal, Frequenz 102,1 MHz, nicht innerhalb einer Woche angezeigt hat.

Mit Bescheid vom 15.11.2017, KOA 1.101/17-026, hat die KommAustria gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 PrR-G festgestellt, dass die Livetunes Network GmbH die Bestimmung des § 22 Abs. 3 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie der KommAustria die Aufnahme des Sendebetriebs der ihr mit dem Bescheid der KommAustria vom 07.09.2017, KOA 1.101/17-018, erteilten Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Sport in Deiner Stadt 2017“ unter Nutzung der zugeteilten Funkanlage WIEN INNERE STADT, Standort Donaukanal, Frequenz 102,1 MHz, nicht innerhalb einer Woche angezeigt hat.

Der Beschuldigte ist Geschäftsführer der Livetunes Network GmbH. Diese Funktion hatte er auch im Tatzeitraum inne. Die KommAustria geht von einem Jahresbruttoeinkommen des Beschuldigten als Geschäftsführer der Livetunes Network GmbH in Höhe von EUR XXX aus. Der Beschuldigte ist für ein minderjähriges Kind sorgepflichtig.

Über den Beschuldigten wurden mit den rechtskräftigen Straferkenntnissen der KommAustria vom 22.02.2017, KOA 1.544/16-013, KOA 1.531/16-019 und KOA 1.536/16-012 jeweils wegen verspäteter Anzeige der Änderung von Eigentumsverhältnissen gemäß § 27 Abs. 1 Z 2 iVm § 22 Abs. 4 PrR-G Verwaltungsstrafen verhängt.

3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zu den Zulassungen der Livetunes Network GmbH beruhen auf den zitierten Zulassungsbescheiden der KommAustria.

Die Feststellung zur Zustellung der jeweiligen Zulassungsbescheide an die Livetunes Network GmbH per E-Mail ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

Die Feststellung zur jeweiligen Aufnahme des Sendebetriebs am 16.11.2018 bzw. am 11.03.2019 im Hinblick auf die entsprechende Zulassung ergibt sich aus den Aussagen des Beschuldigten in der mündlichen Vernehmung vom 16.07.2019.

Die Feststellungen zu den Rechtsverletzungsbescheiden der KommAustria vom heutigen Tag zu KOA 1.101/19-019 sowie vom 15.11.2017, KOA 1.101/17-026, ergeben sich aus den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellung zu den bereits über den Beschuldigten verhängten Verwaltungsstrafen ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

Die Feststellung zur Funktion des Beschuldigten als Geschäftsführer der Livetunes Network GmbH ergibt sich aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Beschuldigten beruhen auf einer Einschätzung der KommAustria. Der Beschuldigte selbst hat hierzu keine Angaben gemacht. Die KommAustria geht hinsichtlich der Berufstätigkeit des Beschuldigten als Geschäftsführer der Livetunes Network GmbH davon aus, dass er ein Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit bezieht. Als Bezugsgröße für die Einkommensschätzung wurde der allgemeine Einkommensbericht 2018 der Statistik Austria herangezogen. Der Einkommensbericht für unselbstständige Führungskräfte (abrufbar: http://www.statistik-austria.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/personen-einkommen/allgemeiner_einkommensbericht/index.html, „nach Berufsgruppen“) weist für männliche Führungskräfte ein jährliches Bruttodurchschnittseinkommen in der Höhe von EUR XXX aus. Auf dieser Grundlage vermochte die KommAustria das jährliche Bruttoeinkommen des Beschuldigten auf EUR XXX zu schätzen. Das Vorliegen der Sorgspflicht für ein minderjähriges Kind ergibt sich aus den Angaben des Beschuldigten im Rahmen der Vernehmung vom 16.07.2019.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 47/2019, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter sowie Verwaltungsstrafverfahren nach den Bestimmungen des PrR-G.

Gemäß § 27 Abs. 1 Z 2 PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2.180,- Euro zu bestrafen, wer die Anzeigepflicht nach § 22 Abs. 3 verletzt.

Gemäß § 27 Abs. 5 PrR-G sind die Verwaltungsstrafen von der Regulierungsbehörde zu verhängen.

4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 22 Abs. 3 PrR-G

§ 22 Abs. 3 PrR-G lautet:

„Sonstige Pflichten des Hörfunkveranstalters

§ 22. (1) – (2) ...

(3) Die Aufnahme des Sendetriebs und die Inbetriebnahme einzelner Sendestandorte ist der Regulierungsbehörde innerhalb einer Woche anzuzeigen.

(4) – (5) ...“

Der jeweilige Sendebetrieb betreffend die Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltungen „Winter im Museumsquartier 2018“ und „Vienna Blues Spring 2019“ im Hinblick auf die Bescheide der KommAustria vom 14.11.2018, KOA 1.101/18-033, und vom 06.03.2019, KOA 1.101/19-003, wurde am 16.11.2018 bzw. am 11.03.2019 aufgenommen.

Daher hätte spätestens bis zum 23.11.2018 bzw. bis zum 18.03.2019 die Aufnahme des Sendetriebs angezeigt werden müssen. Dementsprechende Anzeigen langten bei der KommAustria nicht ein.

Das Tatbild nach § 22 Abs. 3 PrR-G besteht in der nicht fristgerechten Anzeige der Aufnahme des Sendetriebs an die KommAustria. Die jeweilige Tat ist mit Ablauf der Frist, im konkreten Fall also mit 23.11.2018 (im Hinblick auf den Bescheid der KommAustria vom 14.11.2018, KOA 1.101/18 033) bzw. mit 18.03.2019 (im Hinblick auf den Bescheid der KommAustria vom 06.03.2019, KOA 1.101/19-003), vollendet, sodass die Verletzungen am 24.11.2018 bzw. 19.03.2019 eingetreten sind.

Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt ist der Tatbestand des § 27 Abs. 1 Z 2 PrR-G in objektiver Hinsicht somit erfüllt. Dies wird vom Beschuldigten in seiner Rechtfertigung vom 16.07.2019 auch ausdrücklich zugestanden.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Der Beschuldigte war nach dem Ermittlungsverfahren im verfahrensgegenständlichen Zeitraum Geschäftsführer der Livetunes Network GmbH und somit zur Vertretung dieser Gesellschaft nach außen befugt. Ein für die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem PrR-G verantwortlicher Beauftragter war nicht bestellt. Der Beschuldigte war daher für die Einhaltung der Verpflichtungen der Livetunes Network GmbH nach dem PrR-G verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

4.4. Zum subjektiven Tatbestand – Verschulden des Beschuldigten

Zur Verwirklichung der subjektiven Tatseite muss eine Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständliche Verwaltungsübertretung gemäß § 27 Abs. 1 Z 2 iVm § 22 Abs. 3 PrR-G als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Hinsichtlich der Ungehorsamsdelikte besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Hinzutreten eines Erfolges. § 5 VStG normiert hierzu:

„§ 5. (1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, daß ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

(1a) Abs. 1 zweiter Satz gilt nicht, wenn die Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von über 50 000 Euro bedroht ist.

(2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.“

Verwaltungsrechtliche Strafbarkeit setzt einen Sorgfaltsverstoß voraus, der grundsätzlich zumindest in der Form der Fahrlässigkeit vorzuliegen hat (§ 5 Abs. 1 erster Satz VStG). § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG stellt eine – widerlegliche – gesetzliche Vermutung auf, dass bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebots im Zusammenhang mit Ungehorsamsdelikten ohne weiteres das Vorliegen von Fahrlässigkeit anzunehmen ist. Ein Beschuldigter kann diese Vermutung widerlegen, indem er glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Was die innere Tatseite anlangt, ist zunächst festzuhalten, dass es sich bei den vorgeworfenen Übertretungen gemäß § 22 Abs. 3 PrR-G um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat.

Der Beschuldigte hat somit initiativ und in substantiiert Form alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht, wozu auch die Darlegung gehört, dass er Maßnahmen getroffen habe, die unter vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten ließ. Dazu bedarf es

etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN; vgl. ErlRV 193 BlgNR 26.GP, S. 5). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Dabei ist es nicht Aufgabe der Behörde, Anleitungen dahingehend zu geben, wie ein funktionierendes Kontrollsystem in einem Unternehmen bzw. Betrieb konkret zu gestalten ist, sondern zu überprüfen, ob auf dem Boden der Darlegungen des betroffenen Beschuldigten überhaupt ein Kontrollsystem im genannten Sinn gegeben ist bzw. ob das aufgezeigte Kontrollsystem hinreichend beachtet wurde, um mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen (vgl. VwGH 20.03.2018, Ra 2017/03/0092, mit Verweis auf VwGH 07.03.2016, Ra 2016/02/0030). Bloß allgemein gehaltene Behauptungen sind nicht geeignet, um diese Entlastungsbescheinigung für mangelndes Verschulden zu erbringen (vgl. etwa VwGH 26.03.2015, 2013/07/0011, unter Verweis auf VwGH 17.10.2007, 2006/07/0007).

Die iSd § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters verlangt somit, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Im vorliegenden Verfahren wurden jedoch keine Umstände vorgebracht, die darauf schließen lassen, dass ein wirksames Kontrollsystem, um der Anzeigepflichtung nach § 22 Abs. 3 PrR-G nachzukommen, bestanden hat. Vielmehr wurde zugestanden, dass es sich bei der Unterlassung der Anzeige um ein Versehen gehandelt hat.

Der Beschuldigte hat somit zu verantworten, dass die Livetunes Network GmbH die gegenständlichen Anzeigen betreffend die Aufnahme des Sendebetriebs entgegen § 22 Abs. 3 PrR-G nicht bei der KommAustria eingebracht hat, und hat somit jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretungen nach § 22 Abs. 3 iVm § 27 Abs. 1 Z 2 PrR-G begangen.

4.5. Zur Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Von einem geringen Verschulden im Sinne dieser Bestimmung ist nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 07.04.2017, Ra 2016/02/0245, unter Verweis auf VwGH 15.10.2009, 2008/09/0015; 05.05.2014, Ro 2014/03/0052). Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErlRV 2009 BlgNR 24. GP, S. 19)

führen dazu aus: „Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlusssatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.“ Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der dargestellten Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und insofern auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann.

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErLRV 2009 BlgNR 24. GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden kann (vgl. die bei *Raschauer/Wessely* [Hrsg.], VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH).

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück, da die Information betreffend die Aufnahme des Sendebetriebs seitens der Hörfunkveranstalterin der KommAustria (aufgrund eines Versehens) überhaupt nicht – auch nicht verspätet – angezeigt wurde. Ein geringer Grad des Verschuldens ist somit nicht anzunehmen. Insbesondere spricht bereits die zum wiederholten Male unterbliebene Anzeige der Aufnahme des Sendebetriebs der Livetunes Network GmbH, wie sich aus den Feststellungen ergibt, gegen die Annahme eines geringen Verschuldens.

Zur zweiten Voraussetzung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG „geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat“ (entspricht nach dem Gesagten dem früheren „unbedeutenden Folgen der Tat“) ist auszuführen, dass § 22 Abs. 3 PrR-G in erster Linie die Information der KommAustria über den aktuellen Stand der in Betrieb genommenen Funkanlagen intendiert. Diese Information wurde der KommAustria nicht übermittelt. Daher können die nachteiligen Folgen der Tat im konkreten Fall jedenfalls nicht als gering eingestuft werden.

Nach ständiger Rechtsprechung zu § 45 Abs. 1 Z 4 VStG müssen die dort genannten Umstände – geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden – kumulativ vorliegen. Fehlt es an einer der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt auch keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage (vgl. etwa VwGH 07.04.2017, Ra 2016/02/0245 mwH). Die KommAustria kann daher nicht von der Fortführung des Verwaltungsstrafverfahrens absehen.

Die Strafbemessung innerhalb eines gesetzlichen Rahmens ist eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber im § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (VwGH 05.09.2013, 2013/09/0106).

Erschwerungsgründe gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 33 StGB liegen keine vor, weil die gegen den Beschuldigten verhängten Verwaltungsstrafen nicht auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen.

Als Milderungsgrund ist gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 34 Abs. 1 Z 17 StGB zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte ein reumütiges Geständnis abgelegt hat. Als strafmildernd war ebenso anzusehen, dass es sich um die bisher erste Verwaltungsübertretung dieser Art durch den Beschuldigten handelt.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Der Beschuldigte hat dazu trotz ausdrücklichem Hinweis in der Aufforderung zur Rechtfertigung keine Angaben gemacht. Der Verfahrensgrundsatz, die Verwaltungsbehörde habe von Amts wegen vorzugehen, enthebt den Beschuldigten auch im Verwaltungsstrafrecht nicht von der Verpflichtung, zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes

beizutragen, wobei dem Beschuldigten die Verpflichtung insbesondere dort zukommt, wo ein Sachverhalt nur gemeinsam mit dem Beschuldigten geklärt werden kann, wenn also der amtswegigen behördlichen Erhebung im Hinblick auf die nach den materiell-rechtlichen Verwaltungsvorschriften zu beachtenden Tatbestandsmerkmale faktische Grenzen gesetzt sind. Unterlässt der Beschuldigte somit die entsprechenden Angaben über sein Einkommen, so hat die Behörde eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (vgl. VwGH 23.02.1996, 95/02/0174; VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123). Bei dieser Schätzung kann – in Ermangelung näherer Informationen – von einem Durchschnittseinkommen ausgegangen werden (vgl. VwGH 18.11.2011, 2011/02/0322 mwN). Der Beschuldigte hat es in diesem Fall seiner unterlassenen Mitwirkung zuzuschreiben, sollte die Behörde bei dieser Einschätzung zum Nachteil des Beschuldigten Umstände unberücksichtigt gelassen haben, die ohne seine Mitwirkung der Behörde nicht zur Kenntnis gelangen konnten (vgl. VwGH 27.04.2000, 98/10/0003). Eine solche Schätzung verlangt, dass deren Grundlagen konkret und nachvollziehbar (auch ziffernmäßig) in Anschlag gebracht und daraus schlüssig die monatliche Einkommenssituation abgeleitet wird (vgl. VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123).

Ausgehend von der oben dargelegten Beweiswürdigung wird der Strafbemessung ein jährliches Bruttoeinkommen des Beschuldigten von EUR XXX zugrunde gelegt.

Unter Berücksichtigung der Strafbemessungskriterien und des Schuldausmaßes konnte mit einer Strafe von jeweils EUR 100,- das Auslangen gefunden werden. Die Strafen sind somit am untersten Ende des Strafrahmens angesiedelt (Höchstmaß 2.180,- Euro).

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von jeweils drei Stunden erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.6. Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je 10,- Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,- Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Strafe zu leisten hat. Der Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) ist – unter Angabe der Geschäftszahl KOA 1.101/19-021 – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

4.7. Haftung der Livetunes Network GmbH

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in § 9 Abs. 3 VStG genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die Livetunes Network GmbH für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Begebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Begebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.rtr.at/amtstafel>

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)